

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Segeberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Segeberg“. Sie hat ihren Sitz in Boostedt.
Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz in der jeweils gültigen Fassung und ein wirtschaftlicher Verein i. S. v. § 22 BGB.
- (2) Der Geschäftsbereich ist das Gebiet des Kreises Segeberg, der Stadt Neumünster und der Exklavenflächen der Mitglieder.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes.
 - b) Bau und Unterhaltung von Wegen
 - c) Durchführung des Holzeinschlages, Holzaufarbeitung und der Holzbringung
 - d) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte
 - e) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Buchstaben a) bis d) zusammengefassten Maßnahmen
 - f) Einstellung und/oder Beauftragung von Forstfachkräften
 - g) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemitteln und sonstigen Forstschutzmitteln usw.
 - h) Verwertung von Forstprodukten
 - i) Einstellung oder Vermittlung von Waldarbeitern zu Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen eigenverantwortlicher Bewirtschaftung des Waldes
 - j) Fortbildung der Mitglieder
- (2) Andere zur Erfüllung des Zweckes der Forstbetriebsgemeinschaft geeignete Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung übernommen werden
- (3) Soweit sich die Forstbetriebsgemeinschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedient, werden diese stets im Namen und im Auftrag der Mitglieder tätig. Die Forstbetriebsgemeinschaft übernimmt die Koordinierung und tritt als bevollmächtigter Vertreter für ihre Mitglieder auf.
- (4) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann zur effizienteren Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben mit anderen Forstbetriebsgemeinschaften eine neue Forstbetriebsgemeinschaft gründen, anderen nach dem Bundeswaldgesetz anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften als Mitglied beitreten oder die Geschäftsführung für andere nach dem Bundeswaldgesetz anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften im Sinne einer entgeltlichen Geschäftsbesorgung übernehmen oder übernehmen lassen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag andere nach dem Bundeswaldgesetz anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände, Eigentümer von bewaldeten oder zur Aufforstung

- bestimmten Grundstücken und Inhaber von Nutzungsrechten (z. B. Pächter oder Nießbrauchberechtigte) an solchen Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme einzelner Eigentümer von bewaldeten oder zu Aufforstung bestimmten Grundstücken und Inhaber von Nutzungsrechten (z. B. Pächter oder Nießbrauchberechtigte) von solchen Grundstücken, die außerhalb des Geschäftsbereiches liegen, zulassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Waldgrundstückes oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschlussung zu äußern.
- (4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die diese über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, die sonstigen Vorteile, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet, zu nutzen
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu einbringen.
 - d) die Niederschrift über die Sitzungen der Vereinsorgane, den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und das Mitgliederverzeichnis (nur Vorname, Name und Anzahl der Stimmen) einzusehen
 - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden
- (3) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten, sie Dritten zur Nutzung zu überlassen oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) Die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
- b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
- c) Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstige Entgelte fristgerecht zu entrichten,
- d) Das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
- e) Die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen.

(2) Verstößt ein Mitglied trotz Abmahnung schuldhaft gegen die in § 6 Abs. (1) genannten Pflichten, so kann der Vorstand für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe bis zu 500,00 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von 1 Monat die Mitgliederversammlung anrufen.

(3)

§ 7 Haftungsbeschränkung

Die Forstbetriebsgemeinschaft haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für Schäden, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung entstanden sind, es sei denn, der Schaden wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Aufgaben des Vorstandes sind, insbesondere über:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Grundsätze der Geschäftsführung
4. Anträge von Mitgliedern
5. Die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten
6. Die Aufnahme von Darlehen für den Verein von über 5.000,00 €
7. Die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
8. Die Verwendung von Erträgen und Erlösen
9. Die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters
10. Die Änderung der Satzung
11. Anträge auf Aufnahme in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand
12. Anträge von Mitgliedern zur Ausschlussentscheidung des Vorstandes
13. Die Auflösung des Vereins und Verwendung des vorhandenen Vermögens

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Niederschrift

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ersatzweise einer seiner Stellvertreter. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr - möglichst im 1. Halbjahr des Jahres - einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen.
- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tag, Beginn und Ende der Versammlung
 2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
 3. Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 5. Die Tagesordnung
 6. Die Beschlüsse unter Angabe der AbstimmungsverhältnisseDie Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben

§ 11 Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bezogen auf die in der Einladung mitgeteilten Tagesordnungspunkte beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) In der Mitgliederversammlung steht jedem stimmberechtigten Mitglied/Mitgliedzusammenschluss 1 Stimme je angefangene 10 ha Mitgliedsfläche zu. Die Stimmen der Mitglieds-FWZ sind durch den Vorsitzenden oder seinen satzungsgemäßen Vertreter einheitlich abzugeben. Stimmen von Gesamteigentümern und Miteigentümern können eben falls nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen. Soweit Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen, wie über gemeinsame Verkaufsregeln fassen sind, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zu einem Beschluss über die Änderung oder Ergänzung der Satzung ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig; es gilt die einheitliche Stimmgabe. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied, einen Beauftragten oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als 2/5 der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf - dieses gilt nicht für die Stimmen der Mitgliedszusammenschlüsse. Die Vollmachten sind dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist durch den Vorsitzenden zu bestimmen. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterschrieben.

§ 12 Vorstand

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und fünf Beisitzern (Ortsvertrauensleuten). Der Vorsitzende und der Vertreter werden aus der Mitte des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft oder eines beigetretenen Mitgliedzusammenschlusses ist. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden oder ersatzweise von seinem Stellvertreter eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel 10 Tage betragen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tag, Beginn und Ende der Versammlung
 2. Name der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Die Art der Einladung und Einladungsfrist
 4. Die Tagesordnung
 5. Die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Haushaltsplanes, Vollzug des Haushalts, der Kassen- und Buchführung, Aufstellen der Jahresrechnung
 2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke und deren Flächengröße zu ersehen sind
 3. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen
 4. Beschluss über Aufnahmeanträge
 5. Beschluss über schriftliche Abstimmungen
 6. Verhängung von Vertragsstrafen
 7. Ausschluss von Mitgliedern
 8. Der Vorstand hat eine Prüfung der jährlichen Buchführung zu beauftragen.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der Vertreter.

§ 14 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen. Die Geschäftsführer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung teil, soweit nicht der Vorstand die Erörterung einzelner Punkte der Tagesordnung in Abwesenheit der Geschäftsführung anordnet.

- (1) Geschäftsführer handeln als Bevollmächtigte des Vorstandes. Der Vorstand kann die von ihm erteilte Vollmacht einschränken, insbesondere:
 - (a) Die Durchführung bestimmter Geschäfte durch eine Geschäftsordnung regeln oder durch Vorstandsbeschluss von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen
 - (b) Die Bestellung auf bestimmte Aufgabengebiete beschränken
 - (c) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer, die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten regeln
- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann dem Geschäftsführer ein(e) Rechnungsführer(in) zur Seite gestellt werden.

§ 15 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert die Kosten der Verwaltung und ihre Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.
- (2) Bemessungsgrundlage für Beiträge, Umlagen, Gebühren und Anteilseinlagen ist die Fläche, sofern nicht ein anderer Maßstab beschlossen wird.
- (3) Zu rückständigen Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Erstattungsbeiträgen können Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 v. H. über dem Basiszinssatz p. a. erhoben werden.

§ 16 Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst im ersten Halbjahr nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern und einer Prüfstelle zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Stimmberechtigten in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Diese kann frühestens einen Monat spätestens 3 Monate, nach Abhalten der ersten Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft steht das vorhandene Vermögen abzüglich evt. bestehender Verbindlichkeiten den Mitgliedern im Verhältnis ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft ist dem zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein unabhängig von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 50 BGB bekannt zu geben.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Segeberg.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Braak am 18. April 2012 beschlossen. Diese Satzung tritt am 13. November 2012 mit der Genehmigung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kraft.

Die Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft
Segeberg wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Kiel, 13. November 2012

Alme

